

## **Bekanntmachung**

### **6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.6 „Erweiterung der Nagelsiedlung“ in Oppenwehe im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Rat der Gemeinde Stemwede hat in seiner Sitzung am 10.10.2024 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 2.6 „Erweiterung der Nagelsiedlung“ in Oppenwehe im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) zu ändern und den Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Bekanntmachung des Beschlusses zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.6 „Erweiterung der Nagelsiedlung“ in Oppenwehe im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB und zur Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung wird angeordnet und hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Der Beschluss lautet wie folgt:

„Der Bebauungsplan Nr. 2.6 „Erweiterung der Nagelsiedlung“ wird auf der Grundlage des vorgelegten Vorentwurfes und der im Sachverhalt erläuterten Vorschläge im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB geändert. Außerdem wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst.“

Stemwede, den 25.03.2025

gez. Abruszat  
Bürgermeister

#### **Übereinstimmungsbestätigung**

Es wird bestätigt, dass der vorstehend angeführte Wortlaut des Beschlusses über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.6 „Erweiterung der Nagelsiedlung“ mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede vom 10.10.2024 übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Stemwede, den 25.03.2025

gez. Abruszat  
Bürgermeister

Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes ist vorgesehen, einen bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellten Bereich am Heckenweg teilweise in Allgemeines Wohngebiet umzuwandeln. Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist in dem nachstehend abgedruckten Planauszug dargestellt.

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.6 „Erweiterung der Nagelsiedlung“ im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll (§ 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB).

Der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.6 „Erweiterung der Nagelsiedlung“ einschließlich der Begründung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

**vom 07.04.2025 bis einschließlich 08.05.2025**

im Internet auf der Seite der Gemeinde Stemwede unter <https://www.stemwede.de/bauen-wirtschaft-klimaschutz/bauen/bauleitplaene/aktuelle-planverfahren/> veröffentlicht. Diese Bekanntmachung wird ebenfalls auf dieser Seite in das Internet eingestellt.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
- dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen (unter [bauleitplanung@stemwede.de](mailto:bauleitplanung@stemwede.de)), bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.6 „Erweiterung der Nagelsiedlung“ unberücksichtigt bleiben können und
- dass zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet die Unterlagen als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit in diesem Zeitraum bei der Gemeinde Stemwede, Amtshaus Levern, Bürgerservice, Amtshausplatz 1, 32351 Stemwede-Levern, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden.

**Hinweise:**

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

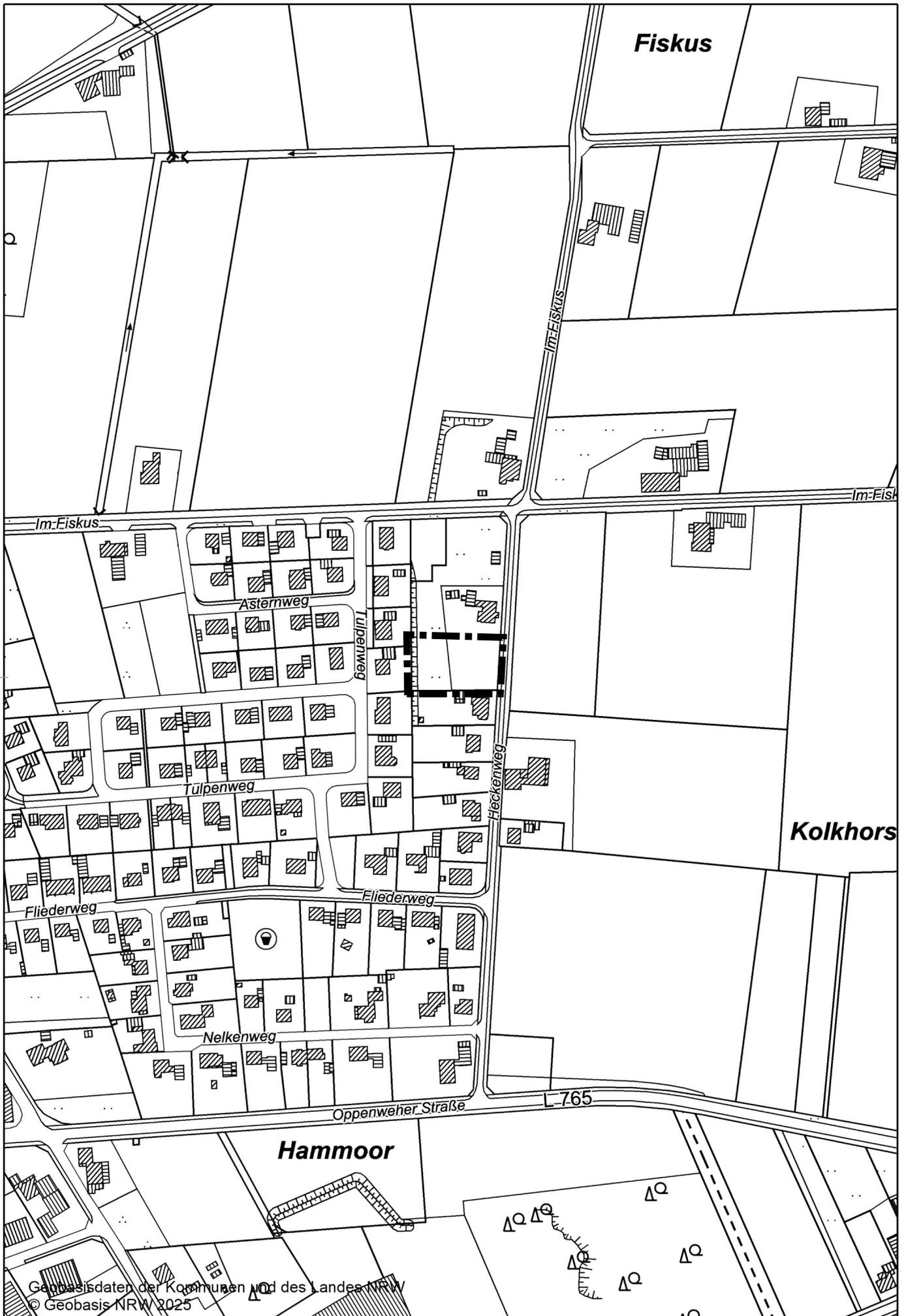
§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Stemwede, den 25.03.2025

gez. Abruszat  
Bürgermeister



**Fiskus**

**Kolkhors**

**Hammoor**